



Preise Abrechnungsjahr		2018		
Preisanpassung gemäß Ziffer 4 des Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Fernheizwerk Mainz-Lerchenberg. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes sind unter www.destatis.de veröffentlicht.		in EUR <u>netto</u>	in EUR <u>brutto</u>	
Grundpreis GP, je kW Anschlussleistung		58,48	69,59	
GP = GP ₀ *(0,4+0,3*L/L ₀ +0,30*I/I ₀)				
GP ₀	57,00			
L	Jahr 2017 (2015 = 100)			104,10
L ₀	Jahr 2014 (2015 = 100)			98,00
I	Jahr 2017 (2015 = 100)			101,80
I ₀	Jahr 2014 (2015 = 100)	99,40		
Arbeitspreis AP, je MWh		68,78	81,84	
AP = AP ₀ *(0,25*K+0,52*EG/EG ₀ +0,03*CO ₂ /CO _{2,0} +0,20*ZHI/ZHI ₀)				
AP ₀	75,00			
K	K = 1,01 ^N			
N	2016 und 2017: N = 0 Anzahl der Preisanpassungen: 01.01.2018: N = 1, 01.01.2019: N = 2 usw. (d.h. Erhöhung um 1% jährlich)			
EG	Jahr 2017 (2015 = 100)			91,20
EG ₀	Jahr 2014 (2015 = 100)			102,00
CO ₂	Jahr 2017			5,82
CO _{2,0}	Jahr 2014			5,94
ZHI	Jahr 2017 (2010 = 100)			100,40
ZHI ₀	Jahr 2014 (2010 = 100)			118,00
Warmwasserpreis WP, je m³				8,598 €/m ³
WP = AP*125kWh/m ³ *1 €/100ct				
AP	68,78			
Messpreise (MP), soweit einschlägig				
Messpreis MP Wärmemengenzähler Q_n <= 3m³/h, je Gebäude und Jahr		50,18	59,72	
MP = MP ₀ *(I/I ₀)				
MP ₀	49,00			
I	Jahr 2017 (2015 = 100)			101,80
I ₀	Jahr 2014 (2015 = 100)	99,40		
Messpreis MP Wärmemengenzähler Q_n > 3m³/h, je Gebäude und Jahr		163,86	195,00	
MP = MP ₀ *(I/I ₀)				
MP ₀	160,00			
I	Jahr 2017 (2015 = 100)			101,80
I ₀	Jahr 2014 (2015 = 100)	99,40		
Messpreis MP Heiz- / Warmwasserzähler Einfamilienhaus, je Gebäude und Jahr		39,22	46,68	
MP = MP ₀ *(I/I ₀)				
MP ₀	38,30			
I	Jahr 2017 (2015 = 100)			101,80
I ₀	Jahr 2014 (2015 = 100)	99,40		
Abrechnungspreise (AbP), soweit einschlägig				
Abrechnungspreis AbP (Abrechnung nach AVBFernwärmeV)¹, je Abrechnung und Jahr		80,60	95,92	
AbP = AbP ₀ *(0,30+0,70*ZHI/ZHI ₀)				
AbP ₀	90,00			
ZHI	Jahr 2017 (2010 = 100)			100,40
ZHI ₀	Jahr 2014 (2010 = 100)	118,00		
Abrechnungspreis AbP (Abrechnung gemäß HeizkostenV)², je Abrechnung einer Nutzungseinheit in einem Mehrfamilienhaus		174,64	207,82	
AbP = AbP ₀ *(0,30+0,70*ZHI/ZHI ₀)				
AbP ₀	195,00			
ZHI	Jahr 2017 (2010 = 100)			100,40
ZHI ₀	Jahr 2014 (2010 = 100)	118,00		

¹ Bei Abrechnung gemäß Ziffer 8.5 der Ergänzenden Bedingungen

² Bei Abrechnung gemäß Ziffer 8.4 der Ergänzenden Bedingungen



Anhang zu den Ergänzenden Bedingungen zur Versorgung mit Fernwärme in Mainz-Lerchenberg

Preisblatt

Stand: 01.05.2016

1. Hausanschlusskosten (§ 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV)

1.1. Pauschalpreis für die Herstellung eines Standard-Hausanschlusses

Standard-Hausanschlüsse werden vom FVU pauschal berechnet. Ein Standard-Hausanschluss liegt vor, wenn die folgenden Spezifikationen erfüllt sind:

- Neuherstellung eines Hausanschlusses an eine bereits vorverlegte Leitung,
- Leistung bis maximal 100 kW Wärme,
- die Länge zwischen der Abzweigstelle des Wärmenetzes im öffentlichen Gelände und der Hausanschlusssicherung im Gebäude beträgt maximal 30 m,
- die Verlegung erfolgt bei durchschnittlicher Bodenbeschaffenheit mit unbefestigter Oberfläche.

Der Pauschalpreis berechnet sich aus einem Grundbetrag und ggf. einem Zuschlag Mehrlänge.

	netto	brutto
Grundbetrag		
Neuanschluss 10 kW Wärme:	4.477,00 €	5.327,63 €
Neuanschluss 25 kW Wärme	4.477,00 €	5.327,63 €
Neuanschluss 50 kW Wärme:	5.280,20 €	6.283,44 €
Neuanschluss 100 kW Wärme	5.712,60 €	6.797,99 €
Zuschlag Mehrlänge pro lfd. Meter	80,00 €	95,20 €

Grundbetrag

Der Grundbetrag gilt für Standard-Anschlüsse bis zu einer Länge von einschließlich 12 m (Anschlüsse ≤ 25 kW) bzw. 15 m (Anschlüsse > 25 kW und ≤ 100 kW), gerechnet von der Abzweigstelle des Wärmenetzes im öffentlichen Gelände bis zur Hausanschlusssicherung im Gebäude.

Der Grundbetrag beinhaltet die Kosten für den Tiefbau (Aufgrabung und Wiederverfüllung des Leitungsgrabens), für die Verlegung und Montage der Hausanschlussleitung mit Casaflex-Leitungen bis zur Übergabestelle sowie die Kosten für den Mauerdurchbruch inkl. Abdichtung. Die (Wieder-)Herstellung einer unbefestigten Oberfläche auf Privatgrundstücken sowie Oberflächenarbeiten im öffentlichen Bereich sind ebenfalls im Grundbetrag enthalten.

Nicht im Grundbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit, der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte) sowie die (Wieder-)Herstellung einer befestigten Oberfläche (z.B. Schotter, Rasenfläche, Pflaster, Asphalt) auf privatem Gelände. Die Kosten hierfür sind vom Kunden zu tragen.

Zuschlag Mehrlänge

Der Zuschlag Mehrlänge fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 12 m (Anschlüsse ≤ 25 kW) bzw. 15 m (Anschlüsse > 25 kW und ≤ 100 kW) überschreitet, maximal jedoch bis 30 m Anschlusslänge. Anschlüsse mit einer Anschlusslänge von mehr als 30 m werden gemäß Ziffer 1.2. berechnet.

1.2. Preise für andere Anschlüsse

Bei Anschlüssen, die die Spezifikationen eines Standard-Hausanschlusses gemäß Ziffer 1.1. nicht erfüllen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers (§ 10 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 AVBFernwärmeV).

2. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBFernwärmeV)

Die Inbetriebsetzungskosten werden nach Aufwand berechnet.

3. Preise

	netto	brutto
Grundpreis GP, je kW Anschlussleistung	57,00 €	67,83 €
Arbeitspreis AP, je kWh	0,075 €	0,09 €
Messpreise (MP), soweit einschlägig		
Messpreis MP Wärmemengenzähler $Q_n \leq 3\text{m}^3/\text{h}$, je Gerät und Jahr	49,00 €	58,31 €
Messpreis MP Wärmemengenzähler $Q_n > 3\text{m}^3/\text{h}$, je Gerät und Jahr	160,00 €	190,40 €
Messpreis MP Warmwasserzähler Einfamilienhaus, je Gerät und Jahr	38,30 €	45,58 €
Messpreis MP Heizwasserzähler Einfamilienhaus, je Gerät und Jahr	38,30 €	45,58 €
Abrechnungspreise (AbP), soweit einschlägig		
Abrechnungspreis AbP (Abrechnung nach Ziffer 8.5 der Ergänzenden Bedingungen), je Abrechnung und Jahr	90,00 €	107,10 €
Abrechnungspreis AbP (Abrechnung nach Ziffer 8.4 der Ergänzenden Bedingungen), je Abrechnung einer Nutzungseinheit in einem Mehrfamilienhaus	195,00 €	232,05 €



4. Preisanpassung

4.1. Das FVU ist gemäß der nachstehenden Preisänderungsklauseln zu einer Ermäßigung des Grundpreises, des Arbeitspreises, des Messpreises oder des Abrechnungspreises verpflichtet bzw. zu einer Erhöhung dieser Preise berechtigt, wenn sich einer oder mehrere der Indizes ändern.

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes sind unter www.destatis.de veröffentlicht.

4.1.1. Anpassung des Grundpreises (GP)

Der Grundpreis (GP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,40 + 0,30 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,30 \cdot \frac{I}{I_0} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

GP = angepasstes Entgelt für die Leistungen nach diesem Vertrag (in €/kW und Jahr, netto)

GP₀ = Basisgrundpreis 57,- €/kW und Jahr, netto, Preisstand 01.08.2015

L = Jeweiliger Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Deutschland, für die Energie- und Wasserversorgung (D-E oh. 37 u. 38/39), veröffentlicht von Statistischem Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten (Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten).

L₀ = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Deutschland, für die Energie- und Wasserversorgung (D-E oh. 37 u. 38/39), veröffentlicht vom Statistischem Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten (Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten). Stand: Jahresindex für 2014, 110,4 (2010 = 100).

I = Jeweiliger Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Investitionsgüterproduzenten (Ifd. Nr. 3), veröffentlicht vom Statistischem Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, 1.1 Aktuelle Ergebnisse.

I₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Investitionsgüterproduzenten (Ifd. Nr. 3), veröffentlicht vom Statistischem Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Jahresindex für 2014:

99,4 (Basis 2015=100)

103,5 (Basis 2010=100)

Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Abrechnungszeitraumes gilt der Jahresindex des vorhergehenden Kalenderjahres.

4.1.2. Anpassung des Arbeitspreises (AP)

Der Arbeitspreis (AP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \cdot \left(0,25 \cdot K + 0,52 \cdot \frac{EG}{EG_0} + 0,03 \cdot \frac{CO_2}{CO_{2_0}} + 0,20 \cdot \frac{ZHI}{ZHI_0} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

AP = angepasster Arbeitspreis (€/kWh).

AP₀ = Basisarbeitspreis (0,075 €/kWh, netto, Preisstand 31.10.2015).

K = Anpassungsregel für Bioerdgas: $K = 1,01^N$

N = Anzahl der Preisanpassungen, 01.01.2018: N = 1, 01.01.2019: N = 2 usw. (d. h. Erhöhung um 1% jährlich)

Die erstmalige Überprüfung und ggf. Änderung der Anpassungsregel erfolgt nach 10 Jahren.

EG = Der jeweilige Index für "Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe" entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) Lfd. Nr. 633 (Alt: lfd. Nr. 628).

EG₀ = Als Basis für den Preis für "Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe" gilt der Jahresindex 2014:

102,0 (Basis 2015=100)

114,7 (Basis 2010=100)

CO₂ = Der jeweilige Jahresdurchschnittswert für ECarbix (European Carbon Index) entsprechend den gemeinsamen Veröffentlichungen des AGFW (Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.) und der EEX (European Energy Exchange AG), ermittelt aus allen Handelsgeschäften im fortlaufende Handel und dem Ergebnis der Primärmarktaktion für Emissionsrechte aus denen börsentäglich ein volumengewichteter Durchschnitt ermittelt wird (Monatsdurchschnitt in €/t CO₂). Aus dem arithmetischen Mittel aller Monatsdurchschnittswerte wird der Jahresdurchschnittswert berechnet. Aktuell veröffentlicht unter <http://www.fernwaerme-info.com/service/eex-boersendaten/>.

CO_{2_0} = 5,94 €/t CO₂ (Jahresdurchschnitt 2014).

ZHI = Der jeweilige Index für "Verbraucherpreise für Zentralheizung, Fernwärme u.a." entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Reihe 7, Verbraucherpreisindizes für Deutschland (Verbraucherpreise) SEA- VPI-Nr. 455 und zwar jeweils der zum Anpassungszeitpunkt veröffentlichte, letzte Jahresdurchschnittsindex.

ZHI₀ = Als Basis für den Verbraucherpreise für Zentralheizung, Fernwärme u.a., gilt ein Wert von 118,0 (Stand 2014, Basis 2010 = 100).

Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Abrechnungszeitraumes gilt der Jahresindex des vorhergehenden Kalenderjahres.

4.1.3. Anpassung des Messpreises (MP)

Der Messpreis (MP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$MP = MP_0 \cdot \left(\frac{I}{I_0} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

MP = angepasster Messpreis nach diesem Vertrag (in €/a und Wärmemengenzähler)



MP_0 = Basismesspreis (49,00 €/a je Wärmemengenzähler $Q_n \leq 3m^3/h$; 160,00 €/a je Wärmemengenzähler $Q_n > 3m^3/h$; 38,30 €/a je Warmwasserzähler für Einfamilienhäuser, 38,30 €/a je Heizwasserzähler für Einfamilienhäuser; alle netto, Preisstand 01.08.2015)

I_0 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Investitionsgüterproduzenten (Ifd. Nr. 3), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Jahresindex für 2014

99,4 (Basis 2015=100)
103,5 (Basis 2010=100)

I = Jeweiliger Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Investitionsgüterproduzenten (Ifd. Nr. 3), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, 1.1 Aktuelle Ergebnisse.

Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Abrechnungszeitraumes gilt der Jahresindex des vorhergehenden Kalenderjahres.

4.1.4. Anpassung des Abrechnungspreises (AbP)

Der Abrechnungspreis (AbP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AbP = AbP_0 \cdot \left(0,30 + 0,70 \cdot \frac{ZHI}{ZHI_0} \right)$$

In diesen Formeln bedeuten:

AbP_0 = Basisabrechnungspreis (195,00 €/a je Wohneinheit, 195,00 €/a je Gewerbe, 90,00 €/a je Eigenheim, alle netto, Preisstand 01.08.2015),

AbP = angepasster Abrechnungspreis nach diesem Vertrag (in €/a und Abrechnungseinheit, netto).

ZHI = Der jeweilige Index für "Verbraucherpreise für Zentralheizung, Fernwärme u.a." entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Reihe 7, Verbraucherpreisindizes für Deutschland (Verbraucherpreise) SEA- VPI-Nr. 455 und zwar jeweils der zum Anpassungszeitpunkt veröffentlichte, letzte Jahresdurchschnittsindex.

ZHI_0 = Als Basis für den Verbraucherpreise für Zentralheizung, Fernwärme u.a., gilt ein Wert von 118,0 (Stand 2014, Basis 2010 = 100).

Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Abrechnungszeitraumes gilt der Jahresindex des vorhergehenden Kalenderjahres.

4.1.5. Preisänderungsklausel für den Preis für Warmwasser (bei Ersatzverfahren nach § 9 Abs. 2 HeizkostenV)

Die Wärmemenge zur Erwärmung des Trinkwassers beträgt 125 kWh/m³.

Der Preis für Warmwasser ergibt sich nach folgender Formel:

$$WP = AP \cdot 125 \frac{kWh}{m^3} \cdot \frac{1€}{100 \text{ Cent}}$$

Stand: 01.08.2015 = 9,375 €/ m³, netto.

WP = Neuer Preis für Warmwasser in €/m³, netto.

AP = gemäß Ziffer 4.1.2.

4.2. Wenn und soweit das FVU Preiserhöhungen, die sich aus der Preisänderungsklausel ergeben, nicht umgehend gegenüber den Kunden geltend gemacht hat, bleibt die spätere Geltendmachung vorbehalten. Die Anpassung der Preise erfolgt jährlich jeweils zum 01.01.

4.3. Sollten die unter Ziffer 4.1. geregelten Anpassungsbedingungen in der vereinbarten Weise nicht mehr anwendbar oder zweckmäßig sein (z.B. durch Änderungen im Berichtswesen des Statistischen Bundesamtes), wird das FVU an deren Stelle Anpassungsbedingungen nach einer Überleitungsdarstellung verwenden, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend gleich sind.

4.4. Die Preise werden jährlich jeweils auf der Internetseite des FVU veröffentlicht und ansonsten in der Jahresrechnung entsprechend angesetzt.

4.5. Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften, Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen, welche Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten des FVU erhöhen oder reduzieren, so kann dieses im Rahmen und zum Ausgleich dieser Mehr- bzw. Minderbelastungen von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung/ Verbilligung eintritt, die Preise anheben bzw. herabsetzen, sofern sie nicht bereits über die Preisänderungsklausel dieses Vertrages wirksam werden.

5. Zahlungsverzug

erste Zahlungserinnerung	unentgeltlich
jede weitere Mahnung	2,50 €
Bankrücklastschriften	je nach Bankgebühr

6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden nach Aufwand berechnet.

7. Informationen gemäß §§ 36,37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz:

Für Verbraucherschlichtung ist die (bundesweite Allgemeine) Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. Mainzer Wärme PLUS nimmt derzeit für den Bereich der Fernwärmeversorgung nicht an einem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle

des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

www.verbraucher-schlichter.de